Aktuelle Regeln für Chor- und Musikgruppenproben

entsprechend der Sächsischen Allgemeinverfügung vom 11.06.21 – kurz zusammengefasst

Für den Chorgesang/Blasmusik (II. Nr. 7 e):

- Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten sind Maßnahmen zu treffen, die das Entzerren der Personenströme ermöglichen.
- Regelmäßige Lüftungspausen (idealerweise Querlüftung, spätestens nach 20 Minuten) sind zwingend einzuhalten und die Gesamtprobenzeit ist möglichst kurz zu halten. Nach jeder Probe oder Aufführung ist gründlich zu lüften (mindestens 15 Minuten).
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl aller zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Beim Singen ist zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten. Zwischen Sänger und Gesangsleiter beträgt der Abstand drei Meter. Die Größe des Raumes ist dem gebotenen Mindestabstand anzupassen. Sieht die Platzordnung mehrere Reihen vor, sind die Plätze auf Lücke anzuordnen
- Beim Spielen von Blasinstrumenten ist ein Abstand von drei Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von zwei Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten.
- Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung sieht außerdem für Chöre vor (wurde bereits kommuniziert):

- Sie dürfen unter der Voraussetzung proben, dass diese eine Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 (SächsCorSchVO) sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorsehen. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht. Dies gilt nicht, wenn der Mindestabstand nach § 4 Absatz 4 (SächsCorSchVO) unterschritten werden soll. Die Regelungen des § 7 (SächsCorSchVO) bleiben unberührt.